

11. Mai 2012, Neue Zürcher Zeitung

Sprachenfreiheit hat gemäss Bundesgericht ihre Grenzen

fel. Lausanne

Die Regelung im Schulgesetz des Kantons Tessin, wonach der obligatorische Schulunterricht zwingend in italienischer Sprache erteilt werden muss, verletzt das Verfassungsrecht der Sprachenfreiheit nicht. Das geht aus einem Urteil des Bundesgerichts hervor, das die Beschwerde eines italienisch-schweizerischen Elternpaares abgewiesen hat, das seine Tochter in einer amerikanischen Privatschule in englischer Sprache einschulen lassen wollte.

Im einstimmig ergangenen Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung wird daran erinnert, dass die Sprachenfreiheit wie alle anderen Grundrechte auch eingeschränkt werden kann. Das gilt insbesondere im Lichte von Art. 70 der Bundesverfassung, laut dem die Kantone auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung achten und auf angestammte sprachliche Minderheiten Rücksicht nehmen müssen. Im Kanton Tessin gelte es, die italienische Sprache gegen das Deutsche zu verteidigen. Das öffentliche Interesse daran überwiegt in den Augen des Bundesgerichts das private Interesse der Eltern, ihr Kind in englischsprachigen Unterricht zu schicken. Dass das Italienische im Tessin nicht durch die englische, sondern durch die deutsche Sprache bedroht ist, vermag daran nichts zu ändern. Es gelte, die einheimische Sprache gegen alle fremden Idiome zu verteidigen. Zudem wäre eine unterschiedliche Behandlung fremder Sprachen laut dem Urteil aus Lausanne mit Blick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung problematisch.

Urteil 2C_449/2011 vom 26. 4. 12 – BGE-Publikation.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:

http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/sprachenfreiheit-ihre-grenzen_1.16853982.html